

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 03.09.2014

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Reyans, Norbert

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kehren, Hanno Dr.

Kleinjans, Heinz-Gerd

Maibaum, Franz

Röhrich, Karl-Heinz

Schwinkendorf, Jutta

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland

Hasert, Maria

Lewandrowski, Dirk

Spiertz, Josef

von der Heide, Roswitha

Wiehagen, Ullrich

Beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Plein, Jürgen*

Beratende Mitglieder:

Terodde, Lothar*

Wagner, Andreas*

*entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:10 Uhr

Hamann, Herbert

Küppers, Gottfried

Meier, Klaus

Thiele, Ulrike

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Hermanns, Peter

Von der Verwaltung:

Deußen, Ulrike

Dörr, Volkhard

Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Louven, Andreas

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Metz, Bodo Dr.

Schößler, Heidrun

Veckes, Peter

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Integrationskonzept für den Kreis Heinsberg
4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg
5. Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten der Schwangerschaftskonfliktberatung der AWO
6. Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg im Jahr 2015
7. Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums (SFZ) der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg
8. Bericht der Verwaltung
- 8.1. Vorstellung der Ergebnisse der euregionalen Jugendbefragung 2013
9. Anfragen
- 9.1. Anfrage der CDU-Fraktion zur Entwicklung der Grundsicherung im Alter im Kreis Heinsberg
- 9.2. Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Angebot an behinderten- und seniorengeeigneten Wohnungen im Kreis Heinsberg
- 9.3. Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Kosten der Fahrten zum Jobcenter für Leistungsberechtigte
- 9.4. Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Kosten der Unterkunft, energetischer Sanierung von Wohnraum, sozialem Wohnungsbau und Sanktionierung von SGB II-Leistungsberechtigten

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Vergabe eines Auftrages zur Erstellung, Auswertung und Darstellung von vorliegenden sozialräumlichen Daten im Rahmen der Einführung des Sozialmonitorings im Kreis Heinsberg

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Reyans die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Beratungsfolge:

03.09.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Ausschussvorsitzender Reyans nimmt die Verpflichtung der anwesenden sachkundigen Bürger und beratenden Ausschussmitglieder vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Bestellung eines Schriftführers

Beratungsfolge: 03.09.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 25 der Geschäftsordnung für den Kreistag sind die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages vom Vorsitzenden und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Nach § 27 sind die Vorschriften der Geschäftsordnung auch auf die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden. Somit sind die Niederschriften vom Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden und einem zu bestellenden Schriftführer/einer zu bestellenden Schriftführerin zu unterzeichnen. Der Schriftführer/die Schriftführerin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sind vom Ausschuss für jede Wahlperiode zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales bestellt den Amtsleiter des Amtes für Soziales, Herrn Kreisoberamtsrat Andreas Louven, zum Schriftführer.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Integrationskonzept für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
03.09.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
23.09.2014	Kreisausschuss
30.09.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	zz. nicht quantifizierbar
Leitbildrelevanz:	
	3.1, 3.9
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 den vorgelegten Entwurf eines Integrationskonzeptes für den Kreis Heinsberg beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die notwendige Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen herbeizuführen und eine Beteiligung der übrigen Akteure der Integrationsarbeit durchzuführen (Anlage zur Einladung).

Der Entwurf des Integrationskonzeptes (Anlage zu Einladung) ist zwischenzeitlich sowohl den kreisangehörigen Kommunen als auch den im Kreis tätigen Migrantenorganisationen und allen anderen bekannten Akteuren der Integrationsarbeit, z. B. den im „Netzwerk Integration“ vertretenen Organisationen, mit der Möglichkeit der Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden.

Von den kreisangehörigen Kommunen sind keinerlei Anregungen, Wünsche oder Anmerkungen vorgetragen worden. Das Bistum Aachen – Büro der Regionaldekane für die Region Mönchengladbach und Heinsberg, der Jugendmigrationsdienst – JMD – Düren-Heinsberg des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. – SkF – Düren, das Netzwerk der Migrantenorganisationen und der Integrations- und Bildungsverein in Hückelhoven e. V. haben sich zum Integrationskonzept geäußert- und Wünsche zur Ergänzung des Konzeptes vorgetragen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind ebenso wie die jeweiligen Beschlussvorschläge der Verwaltung hierzu in einer Synopse erfasst worden (Anlage zur Einladung).

Ausschussmitglied Dr. Kehren regt an, regelmäßig im Ausschuss für Gesundheit und Soziales im Rahmen eines Monitorings über die Umsetzung des Integrationskonzeptes zu berichten.

Ausschussmitglied Röhrich bittet darum, diese Ergänzung in den Beschlussvorschlag zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ergänzung des Integrationskonzeptes entsprechend den Beschlussvorschlägen der Verwaltung und der regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen eines Monitorings wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
03.09.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
23.09.2014	Kreisausschuss
30.09.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	20.000,00 Euro jährlich
Leitbildrelevanz:	
	3.1, 3.9
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich ist Träger der Migrationsfachdienste „Integrationsagentur für Migranten“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ im Kreis Heinsberg. Diese Fachberatungsstellen werden aus Bundes- und Landesmitteln gefördert, wobei für den Träger ein Eigenanteil von ca. 50 % verbleibt.

Da der Migrationsfachdienst allen Bürgerinnen und Bürgern mit Informationen, Beratung, Unterstützung und Vermittlung zur Verfügung steht und damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Integration leistet, wurde dem Diakonischen Werk seitens des Kreises seit dem Jahr 2009 ein Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € jährlich zum Betrieb der Einrichtung gewährt. Seit dem Jahr 2011 erfolgt diese Zahlung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, dessen Abschluss der Kreistag in seiner Sitzung am 29.06.2010 für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 - Dauer der Wahlperiode des seinerzeitigen Kreistages - beschlossen hat.

Aufgrund der Befristung bis 31.12.2014 beantragt das Diakonische Werk mit Datum vom 20.03.2014 erneut die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von jährlich 20.000,00 ab dem Jahr 2015 (Anlage zur Einladung). Die Aufgabenschwerpunkte sind in dem Antrag dargelegt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Integrationsagenturen mit den Außenstellen Erkelenz und Übach-Palenberg bildet im Jahr 2014/2015 eine Integrationslotsenschulung. Diese findet nunmehr nach 2008/2009 und 2011/2012 bereits zum dritten Mal statt.

Die Integrationsagenturen sind des Weiteren in den Themenbereichen „Interkulturelle Woche“ und „Gemeinsam Älter werden im Kreis Heinsberg“, den Netzwerken „Netzwerk Integration“ und „Netzwerk der Migrantenselbstorganisationen“ sowie „im Beirat für Generationenfragen des Kreises Heinsberg“ tätig. Darüber hinaus werden der Betrieb des Interkulturellen Zentrums im Kreis Heinsberg unterstützt sowie verschiedene Projekte nachhaltig weiter

fortgeführt, so z. B. „Café Vielfalt“, niederschwellige Frauensprachkurse, „Starke Eltern – starke Kinder“, „Bildungspaten“.

Der Migrationsfachdienst „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ richtet sich an Zuwanderer mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus und deren Familien und unterstützt diese „auf dem Weg der sozialen Integration“. Während das Kommunale Integrationszentrum vorrangig die Aufgabe der Koordinierung, Beratung und Unterstützung der Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune wahrnimmt, erfolgt hier eine Beratung der Betroffenen selbst. Weitere Arbeitsbereiche des Migrationsfachdienstes sind die Mitarbeit in kommunalen Netzwerken, Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Interkulturellen Öffnung.

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist dem Kreis Heinsberg ein besonderes Anliegen. Dies findet sich auch im Leitbild des Kreises wieder. In der Kreistagssitzung vom 20.03.2014 wurde zudem die Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums nach den Vorgaben des Landes beschlossen. Dieses befindet sich zurzeit im Aufbau. In dem gleichzeitig beschlossenen Entwurf des Integrationskonzeptes des Kreises Heinsberg findet auch die Arbeit des Diakonischen Werkes Berücksichtigung.

Da mit dem Betrieb der Migrationsfachdienste seit nunmehr sechs Jahren ein wichtiger Beitrag für die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Heinsberg geleistet wird und diese sich als wichtiger Bestandteil der Integrationsarbeit im Kreis Heinsberg etabliert haben, wird vorgeschlagen, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich zu den Kosten für die Migrationsfachdienste auch über 2014 hinaus auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € zu gewähren.

Um dem Träger eine größere Planungssicherheit geben zu können, sieht der als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügte Vertragsentwurf – unabhängig von der Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages – eine Förderung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 vor. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Modalitäten im Vergleich zu dem bis 31.12.2014 geltenden Vertrag dahingehend zu ändern, dass der Vertrag sich um jeweils drei Jahre verlängert, sofern er nicht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Weitergehende Informationen können dem Vertragsentwurf entnommen werden.

Ausschussvorsitzender Reyans stellt fest, dass Ausschussmitglied Schwinkendorf Beschäftigte des Kirchenkreises Jülich und damit befangen im Sinne von § 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg ist.

Ausschussmitglied Lewandrowski weist darauf hin, dass die Formulierungen in § 6 Abs. 2 des Vertrages zu unbestimmt sind. Er regt an, konkrete Werte zu benennen, deren Erreichung zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Die Verwaltung sagt zu, den Vertrag entsprechend zu konkretisieren.

Allgemeine Vertreterin Machat schlägt vor, zur Vereinheitlichung der Verträge die Laufzeit wie im Vertrag über die Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums (SFZ) - TOP 7 - bis zum 31. Dezember 2019 auszuweiten.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg mit den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten der Schwangerschaftskonfliktberatung der AWO

Beratungsfolge:	
03.09.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
23.09.2014	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	1.789,52 €
Leitbildrelevanz:	3.1,
Inklusionsrelevanz:	nein

In seiner Sitzung am 07.03.2002 hat der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg eine Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der AWO in Heinsberg in Höhe der nicht aus Landesmitteln gedeckten Personalkosten beschlossen. Zusätzlich wurde beschlossen, einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 1.789,52 € zu gewähren, da seinerzeit dem Verein Donum Vitae, der ebenfalls eine Schwangerschaftskonfliktberatung anbietet, kostenfrei Räume in der ehemaligen Landwirtschaftsschule zur Verfügung gestellt wurden. Der Sachkostenzuschuss an die AWO entspricht dem seinerzeit festgestellten Mietwert.

Es wurde nunmehr festgestellt, dass die Beratungsstelle des Vereins Donum Vitae bereits 2006 in andere Räumlichkeiten umgezogen ist. Ein sachlicher Grund für die Gewährung eines Sachkostenzuschusses an die AWO ist daher nicht (mehr) gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e. V. bisher gewährte Sachkostenzuschuss in Höhe von 1.789,52 € wird ab 2015 nicht mehr gewährt

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

**Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der freien Wohlfahrts-
pflege im Kreis Heinsberg im Jahr 2015**

Beratungsfolge:	
03.09.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
23.09.2014	Kreisausschuss
30.09.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	65.440,00 €
Leitbildrelevanz:	
	3.1, 3.2
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg erhält seit dem Jahr 2002 eine jährliche Förderung der komplementären ambulanten Dienste. Zuletzt erfolgte die Förderung aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege vom 5. August 2010 in Höhe von jährlich 65.440,00 €.

Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31.12.2014.

Der genannte jährliche Zuschuss wurde bisher durch eine Spende der Kreissparkasse Heinsberg in gleicher Höhe kompensiert.

Bei der Förderung der komplementären ambulanten Dienste handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg. Die Kreise sind zwar nach § 14 Landespflegegesetz (NW) für die zur Umsetzung des Vorrangs der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich. Daraus lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendung gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten nicht ableiten. Das Land fördert die komplementären ambulanten Dienste seit 2003 nicht mehr.

Die komplementären sozialen Dienste sind im Kontext einer quartierscharfen Betrachtung neu zu definieren. Die vom Kreistag am 20. März 2014 beschlossene Kommunale Pflegeplanung – örtliche Planung – (Stand 01.01.2014) empfiehlt - gestützt auf den sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf des „Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA-NRW)“ - , dass im Rahmen der stattfindenden Quartiersentwicklung die Angebote der komplementären sozialen Dienste auf erforderlich werdende

Änderungen des Angebotsprofils hin überprüft werden, die sich aus neuen kleinräumigen Anforderungsstrukturen ergeben können.

Die Verwaltung wird mit den beteiligten Akteuren Gespräche über die Neuausrichtung der komplementären sozialen Dienste führen.

Für das Jahr 2015 schlägt die Verwaltung vor, dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege wie in den Vorjahren einen Zuschuss in Höhe von 65.440,00 € für die Durchführung der komplementären sozialen Dienste zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zur Durchführung der komplementären sozialen Dienste für das Jahr 2015 ein Zuschuss in Höhe von 65.440 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums (SFZ) der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
03.09.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
23.09.2014	Kreisausschuss
30.09.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	40.000,00 € jährlich
Leitbildrelevanz:	
	3.11
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Träger des in der Stadt Heinsberg ansässigen Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums im Kreis Heinsberg (SFZ) ist die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg (AG FW), in der sich die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V., der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband/Landesverband NRW e.V./Kreisgruppe Heinsberg, das Deutsche Rote Kreuz/Kreisverband Heinsberg e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich zusammengeschlossen haben. Mit Schreiben vom 2. Juli 2014 beantragt die AG FW einen kommunalen Zuschuss des Kreises Heinsberg zur Förderung der durch das SFZ im Kreis Heinsberg organisierten Selbsthilfe- und Freiwilligenarbeit in Höhe von jährlich 40.000 € (jeweils 20.000,00 € für den Fachbereich der Selbsthilfe und den Fachbereich der Freiwilligenarbeit). Eine Ablichtung des v. g. Schreibens der Arbeitsgemeinschaft ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigelegt.

Wie dem Schreiben zu entnehmen ist, fördert der Kreis Heinsberg die Selbsthilfe wie auch die Freiwilligenarbeit bereits seit vielen Jahren kontinuierlich mit großem Erfolg. Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 08.06.2010 mit der Förderung des SFZ befasst und dem Kreisausschuss und dem Kreistag durch einstimmigen Beschluss empfohlen, mit der AG FW einen bis zum 31.12.2014 befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten der Selbsthilfe und der Freiwilligenarbeit einerseits und die Gewährung eines pauschalen Zuschusses des Kreises Heinsberg i. H. v. jährlich 40.000,00 € andererseits abzuschließen. Dieser Empfehlung sind der Kreisausschuss am 22.06.2010 und der Kreistag am 29.06.2010 ihrerseits jeweils durch einstimmige Beschlussfassung gefolgt, so dass der öffentlich-rechtliche Vertrag schließlich mit Datum vom 2. August 2010 abgeschlossen wurde.

Das SFZ ist Mitglied der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.“. Die Organisation des SFZ gliedert sich in die beiden Bereiche der „Selbsthilfe“ und der „Freiwilligenarbeit“. Der Fachbereich „Selbsthilfe“ arbeitet als professionelle Selbsthilfekontakt- und Koordinierungsstelle und bietet dabei folgende Leistungen an:

- generelle Informationen zu Fragen der Selbsthilfe und zu bestehenden Selbsthilfegruppen,
- Hilfen bei der Neugründung von Selbsthilfegruppen,
- die Beratung zu Fragen alternativer Hilfsmöglichkeiten,
- Kontaktvermittlung zu Selbsthilfegruppen und zu Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens.

Die Aktivitäten der in der Selbsthilfe vom SFZ betreuten Gruppen richten sich vorrangig auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten bzw. psychischen Problemen, von denen Personen direkt oder auch als Angehörige indirekt betroffen sind. Grundsätzlich unterliegt die Bildung wie auch die Auflösung von Selbsthilfegruppen im Laufe der Zeit immer einem Wandel; einen Überblick über die derzeit mehr als 60 im Kreis Heinsberg existierenden Selbsthilfegruppen bietet der Internetauftritt des SFZ unter www.sfz-heinsberg.de. Ein hohes Maß an Sensibilität im Umgang miteinander in der Gruppe und absolute Verschwiegenheit gelten als selbstverständliche Voraussetzung. Zu den Verhaltensmaßregeln gibt das SFZ den Gruppen einen Leitfaden an die Hand.

Der Fachbereich „Freiwilligenarbeit“ informiert und berät ehrenamtssuchende Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich ihres konkret angebotenen bürgerschaftliches Engagements über mögliche Tätigkeitsfelder, vermittelt freiwillige Hilfe und begleitet konkrete Projektarbeit. Nicht zuletzt im Rahmen der Umsetzung der im November 2008 gemeinsam von Gesundheits- und Pflegekonferenz verabschiedeten „Handlungsempfehlungen zur Gesundheitsförderung und zur Sicherung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung der älter werdenden Bevölkerung im Kreis Heinsberg“ kommt dem Fachbereich Freiwilligenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Einer der angestrebten Generalziele der beschlossenen Handlungsempfehlungen ist es, die Möglichkeiten des gesellschaftlichen und sozialen Engagements für Senioren im Kreis Heinsberg zu aktivieren und den Bereich der Behinderten- und Seniorenhilfe auszubauen. Über dementsprechende Öffentlichkeitsarbeit werden die vom SFZ angebotenen Leistungen kommuniziert.

Nach den im „Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW“ (ÖGDG) normierten Verpflichtungen arbeitet der öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung u.a. mit den zur Förderung des gesundheitlichen Versorgung etablierten Selbsthilfegruppen zusammen; er soll dabei die Arbeit der im Gesundheitsbereich tätigen freien Selbsthilfegruppen in ihrer Zielsetzung und Aufgabenerfüllung fördern (§§ 3 und 7 Abs. 3 ÖGDG). Darüber hinaus wird im Leitbild des Kreises Heinsberg unter Punkt 3.11 angesichts gesellschaftlicher Aufgaben der Zukunft und vor dem Hintergrund einer mit dem demographischen Wandel einhergehenden Alterung der Bevölkerung einer Standort-Stärkung durch bürgerschaftliches Engagement, insbesondere aus der Bevölkerungsgruppe der sog. „jungen Alten“, und einer dementsprechenden Förderung besondere Bedeutung als Leitziel beigemessen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass die Selbsthilfearbeit des SFZ vom Land NRW als förderfähig eingestuft ist und sowohl Mittel aus dem Landeshaushalt als auch Mittel der Krankenkassen NRW erhält.

Aus Sicht der Verwaltung ist das SFZ eine Bereicherung für die gesundheitliche und soziale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Heinsberg und trägt in wesentlichem Maße zur Erfüllung der aufgeführten, nach dem ÖGDG der unteren Gesundheitsbehörde zugewiesenen Aufgaben wie auch der beschriebenen, im Leitbild des Kreises Heinsberg verankerten Ziele bei.

Die Dienste des SFZ sollten daher nach Art und Höhe entsprechend dem von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg vorliegenden Antrag gefördert werden.

Um dem Träger eine größere Planungssicherheit geben zu können, sieht der der Einladung als Anlage beigefügte Vertragsentwurf – unabhängig von der Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages – eine Förderung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 vor. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Modalitäten im Vergleich zu dem bis 31.12.2014 geltenden Vertrag dahingehend zu ändern, dass der Vertrag sich um jeweils drei Jahre verlängert, sofern er nicht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der Selbsthilfe und zur Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements durch die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht der Verwaltung

Tagesordnungspunkt 8.1:

Vorstellung der Ergebnisse der euregionalen Jugendbefragung 2013

Frau Schößler stellt Inhalte, Ablauf und erste Auswertungen der euregionalen Jugendbefragung 2013 vor. Die Power-Point-Präsentation ist der Originalniederschrift als Anlage beigelegt und kann im Internet (Homepage des Kreises Heinsberg – Sitzungsdienst) eingesehen werden.

Ausschussmitglied von der Heide merkt an, dass insbesondere die Zahlen zum Alkoholkonsum besorgniserregend seien und fragt nach, ob hier nicht auch eine hohe Dunkelziffer zu befürchten sei.

Amtsleiter Dr. Feldhoff weist darauf hin, dass das bei der Befragung angewendete Verfahren der Fragestellung Rückschlüsse auf die Plausibilität der Antworten zulasse.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Anfragen

Tagesordnungspunkt 9.1:

Anfrage der CDU-Fraktion zur Entwicklung der Grundsicherung im Alter im Kreis Heinsberg

Ausschussvorsitzender Reyans schlägt vor, die Antwort auf die der Einladung beigefügten Anfrage nicht in der Sitzung zu verlesen, sondern der Niederschrift beizufügen. Dem folgt der Ausschuss einvernehmlich.

Die Antwort der Verwaltung lautet wie folgt:

Zu Vorlage Nr. 0459/2014: Anfrage der CDU-Fraktion zur Entwicklung der Grundsicherung im Alter im Kreis Heinsberg

Wie kann der Altersarmut im Kreis Heinsberg im Rahmen der Quartiersentwicklung noch wirksamer begegnet werden?

Landläufig wird Armut als eine Unterausstattung mit ökonomischen Mitteln verstanden. Insofern ist es verständlich, dass sich der Fokus der öffentlichen Diskussion primär auf diesen Aspekt ausgerichtet hat (z. B. Rentenniveau im Kreis Heinsberg, Steigerung der Leistungsbezieher von Grundsicherungsleistungen im Alter).

Abgestellt wird hierbei in erster Linie auf den Ressourcenansatz, der vor allem auf die Ausstattung mit bzw. Verfügung über Einkommen abzielt. Dieser Ansatz ist aber nicht unproblematisch, da der Handlungsspielraum eines Haushalts nicht nur durch die Ressource Einkommen, sondern auch durch weitere Ressourcen wie Vermögen (z.B. Wohneigentum), schulische und berufliche Qualifikation (Humankapital), soziale Einbindung (Sozialkapital) und Verfügung über Zeit bestimmt wird. So kann auch dann eine Notlage vorliegen, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen die Armutsgrenze übersteigt, aber durch hohe Fixkosten (z.B. Zins- und Tilgungsbelastungen) vorab gemindert wird, oder wenn die Mittel unwirtschaftlich eingesetzt oder unausgewogen unter den Haushaltsmitgliedern verteilt werden. Andererseits kann in Notlagen ggf. auch auf vorhandenes Vermögen zurückgegriffen werden.

Armut im umfassenden Sinn ergibt sich als Ergebnis des Ressourceneinsatzes und als Ausdruck einer vorfindbaren Lebenslage. Eine an der Lebenslage orientierte Definition von Armut fragt danach, ob bei der Versorgung der Menschen mit Nahrung, Bekleidung, Wohnraum, Wohnungseinrichtung, Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens Mindeststandards erreicht werden. Ein solcher Lebenslagenansatz, der Armut direkt und nicht indirekt über den Ressourcenzufluss misst, muss darüber hinaus berücksichtigen, ob die Menschen ausreichend am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können. Dies betrifft Bereiche wie Arbeit, Bildung, Freizeitgestaltung, soziale Beziehungen und Information. Liegt Unterversorgung in gleich mehreren Lebensbereichen vor, besteht das Risiko, dass Armut zugleich mit sozialer Ausgrenzung verbunden ist.

Die Rolle kommunaler Sozialpolitik ist nach Auffassung der Verwaltung insofern nicht primär in der Funktion eines Ausfallbürgens mangelnder oder unzureichender vorgelagerter Si-

cherungssysteme zu sehen und ist keinesfalls gleichzusetzen mit der ausschließlichen Gewährung staatlicher Hilfen.

Im Vordergrund stehen vielmehr die Verbesserung der Teilhabechancen und die Chancengerechtigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner.

Angebote für arbeitslose Jugendliche, die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen für Senioren, Förderung der Inklusion und Integration oder die alters- und altengerechte Gestaltung ganzer Quartiere sind in diesem Verständnis beispielsweise Aufgabenstellungen der Kommunen mit entscheidenden Auswirkungen auf die soziale Entwicklung im Kreisgebiet.

Voraussetzung für eine solchermaßen zielorientierte kommunale Sozialpolitik ist die umfangreiche Analyse der bestehenden Lebenslagen. Die hierfür erforderliche Vorarbeit ist nur auf lokaler Ebene zu leisten. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 16.05.2013 und in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen, wurden in den letzten Monaten für den Kreis 20 Sozialräume definiert und diese nochmals in insgesamt 59 Quartiere unterteilt. Hierdurch sind nunmehr Grundlagen geschaffen worden, um eine lebenslagenorientierte Sozialpolitik konzipieren und die Kommunen mit dafür wesentliche Sachinformationen ausstatten zu können.

Über das laufende Sozialmonitoring werden voraussichtlich wichtige Erkenntnisse zu Lebenslagen in kleinräumigen Strukturen generiert werden können, die für die Weiterentwicklung der kommunalen Sozialpolitik nutzbar zu machen sind. Hierüber können Beeinträchtigungen von immateriellen und materiellen Lebensbedingungen einzelner Gruppen und Quartiere erkannt werden. Auf deren Grundlage können Lösungskonzepte erstellt und Entwicklungsziele formuliert werden. Die Kenntnis der jeweiligen Lebenslagen erlaubt es, ganzheitliche Lösungsstrategien für soziale Problemgruppen und benachteiligte Quartiere aufzuzeigen und präventiv zu wirken.

Darüber hinaus wird hierdurch die Anschlussfähigkeit zum im Zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung thematisierten Fähigkeiten-Ansatz ermöglicht, der Teilhabe- und Verwirklichungschancen in den Fokus nimmt.

Durch die Ergebnisse des Sozialmonitors – ggf. in Verbindung mit einer vertiefenden Studie – kann der eindimensionale Ansatz der Einkommensarmut um weitere Blickwinkel erweitert und damit weitere Auswirkungen von Armutsbetroffenheit erkennbar und damit auch gestaltbar gemacht werden.

Dabei ist es wichtig, dass die Ziele und Zielwerte von allen relevanten Akteuren in der Kommune gemeinsam definiert und die Leistungserbringung wirkungsorientiert gesteuert werden. Angesichts der Unterschiedlichkeit der kreisangehörigen Kommunen und ihrer Quartiere, kann die Umsetzung nur örtlich angepasst und abgestimmt zum Erfolg führen. Voraussetzung ist aber auch die Bereitschaft aller, ihre Leistung den Bedarfen flexibel anzupassen. Starre zentrale Systeme scheitern bekanntermaßen an dieser Bedingung.

Es geht insofern zukünftig verstärkt um den Auf- bzw. Ausbau von tragfähigen Netzwerken im Sinne von Projektnetzwerken oder Produktionsnetzwerken, da die in einem Quartier tätigen autonomen Akteure hierarchisch nicht steuerbar sind.

In den hierfür zukünftig zu entwickelnden bzw. zu intensivierenden Netzwerken stehen aus sozialplanerischer Sicht die Steuerungsmedien

- Kooperation,
- Vertrauen,
- Selbstverpflichtung der Akteure,

- Verlässlichkeit,
- Verhandlung

im Vordergrund der Zusammenarbeit der in der Armutsbekämpfung handelnden Akteure.

Tagesordnungspunkt 9.2:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Angebot an behinderten- und seniorenrechtlichen Wohnungen im Kreis Heinsberg

Ausschussvorsitzender Reyans schlägt vor, die Antwort auf die der Einladung beigefügten Anfrage vom 05.08.2014 nicht in der Sitzung zu verlesen, sondern der Niederschrift beizufügen. Dem folgt der Ausschuss einvernehmlich.

Die Antwort der Verwaltung lautet wie folgt:

Zu Vorlage Nr. 0460/2014: Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ zum Angebot an behinderten- und seniorenrechtlichen Wohnungen im Kreis Heinsberg

Besteht im Kreis Heinsberg ein adäquates Angebot an behinderten- und seniorenrechtlichen Wohnungen?

Diese Frage kann derzeit nicht schlüssig beantwortet werden, da dem Kreis für eine entsprechende quantitative oder auch qualitative Einschätzung das hierfür erforderliche belastbare Zahlenmaterial - sowohl zu dem spezifischen Wohnungsbestand als auch zur diesbezüglichen Nachfragesituation – noch nicht vorliegt.

Wohnraumversorgung ist eine originäre Aufgabenstellung der Kommune im Rahmen der dieser nach Artikel 28 GG obliegenden Daseinsvorsorge. Der Kreis ist im Rahmen des Tätigkeitsspektrums der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung dabei, unter anderem auch Grundlagen für eine systematische Sozialberichterstattung zum Themenfeld Wohnen im Sinne eines Wohnungsmonitors zu erarbeiten. Die hierüber gewonnenen Erkenntnisse sollen den kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt werden, um insbesondere den aus dem demografischen Wandel als auch dem stattfindenden Ambulantisierungsprozeß in der Eingliederungshilfe resultierenden Bedarfsnachfragen zeitnah nachkommen zu können. Über diese Ergebnisse hinaus, soll damit ebenfalls eine Ausgangsbasis zur Weiterentwicklung der 59 im Kreisgebiet gebildeten Quartiere geschaffen werden, um eine bedarfsorientierte Anpassung des Wohnungsangebotes in der Quartiersentwicklung vornehmen zu können.

Bei der vorzunehmenden Analyse muss berücksichtigt werden, dass Wohnungsmärkte aus getrennten Teilmärkten bestehen: innerhalb einzelner Regionen, Städte, Quartiere, aber auch sozial und räumlich ausdifferenziert. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Zunahme von Zwei- und Einpersonenhaushalten sowie Alleinerziehender, mehr allein lebende ältere Menschen, Alterung der Bewohner und Anforderungen an Barrierefreiheit bzw. Behindertengerechtigkeit, Haushalte, in denen sich durch unterschiedliche Arbeits- oder Ausbildungsorte eine "Multilokalität" des Lebens und damit der Wohnstandorte ergibt, sowie die verstärkte Nutzung von Wohnungen als Arbeitsplätze ("Home Office").

Bei einer erfolgreichen Umsetzung dieses Vorhabens ist es denkbar und anstrebenswert, diesen Ansatz zu einem Bestandteil einer integrierten Sozialberichterstattung werden zu lassen. Derzeit liegen an Daten vor:

- Wohnungsmarktreport 2014 der LEG NRW

- Selektive Datensammlung aus der Berichterstattung der Lokalzeitungen im Kreis Heinsberg
- Sozialmonitoring: Demografische Daten werden in absehbarer Zeit quartiers-scharf vorliegen; die Datenakquise zum Thema Wohnen werden erst in einem nächsten Schritt mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt werden können

Um weitere Aufschlüsse zur Wohnsituation von Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Heinsberg zu erhalten, hat der Kreis zwischenzeitlich eine abgeschottete Statistikstelle eingerichtet. Hierdurch wurden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Zugriff auf detailliertere Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung im Kreis Heinsberg im Rahmen des Zensus 2011 zu erhalten. Welche Erkenntnisse hierüber im Zusammenhang mit den aufgeworfenen Fragestellungen gewonnen werden können, kann erst nach Zugang und Aufarbeitung des Datenmaterials beurteilt werden.

Des Weiteren befindet sich die Kreisverwaltung in den Vorbereitungen zur Durchführung einer Veranstaltungsreihe, die den Arbeitstitel „Demografiefeste Wohnraumversorgung im Kreis Heinsberg“ trägt. In den verwaltungsinternen Vorüberlegungen hierzu wurde festgehalten, dass mehrere themenzentrierte Workshops stattfinden sollen, die unterschiedliche Lebenslagen von Bevölkerungsgruppen unter dem Fokus Wohnen beleuchten. Die daraus resultierenden Arbeitsergebnisse sollen in einer Impulsveranstaltung vorgestellt werden. Ferner ist daran gedacht, dass zu dieser Veranstaltung hochkarätige Sachverständige als Referenten eingeladen werden, um auf der Grundlage der Ergebnisse der Workshops die Weiterentwicklung des hiesigen Wohnungsmarktes mit Vertretern aus Politik, Investoren, Wohnungswirtschaft, Finanzwirtschaft, Wohlfahrtsträgern, Kirche, Selbsthilfe-gruppen etc. zu diskutieren, um hierüber Impulse für die kommunale Wohnraumversorgung zu erzeugen.

Wie viele entsprechende Wohnungen stehen im Kreis Heinsberg zu welchem Preis und in welcher Größe zur Verfügung?

Wie zuvor erwähnt, kann zur Beantwortung der Frage derzeit auf kein differenziertes Datenmaterial zurückgegriffen werden, welches die angesprochene spezifische Wohnungsanforderung vollständig abbildet. Von der Verwaltung wird seit Mitte 2006 das kreisweit existierende Angebot von Altenwohnungen mit Serviceangeboten festgehalten. Dieser Wohnungsbestand wurde seinerzeit mit 677 Wohneinheiten beziffert und umfasste Ende 2013 den Bestand an 1.378 Wohnungen. Eine entsprechende Aufstellung liegt Ihnen als Tischvorlage vor.

Welchen Bedarf an behinderten- und seniorengerechten Wohnungen gibt es im Kreis Heinsberg?

Ein konkreter Bedarf kann nicht benannt werden, da hierfür, wie bereits an anderer Stelle dargestellt, die Ermittlungsinstrumente noch nicht vorliegen.

Wird dieser Bedarf durch die vorhandenen Wohnungen gedeckt?

Hierzu liegen der Verwaltung keine konkreten Erkenntnisse vor. Es gibt jedoch vereinzelte Rückmeldungen seitens der Trägerunabhängigen Beratungsstelle des Kreises, der Krankenhaussozialarbeit und der lokalen Teilhabekreise, dass es zumindest temporär zu Engpässen bei der Versorgung mit adäquatem Wohnraum für pflegebedürftige bzw. behinderte Bürgerinnen und Bürger kommt.

Sind weitere Baumaßnahmen geplant, um den zu erwartenden Bedarf zu decken?

Seit Beginn des Jahres 2014 wurden von Investoren in der örtlichen Presse Wohnungsbauvorhaben in der Größenordnung von 170 seniorens- bzw. behindertengerechten Wohneinheiten vorgestellt. Die Fertigstellungen sind für das Jahr 2015 vorgesehen.

Laut Auskunft des Amtes für Bauen und Wohnen vom 12.08.2014 liegen derzeit keine Förderanträge zur senioren gerechten Wohnraumschaffung vor.

Tagesordnungspunkt 9.3:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Kosten der Fahrten zum Jobcenter für Leistungsberechtigte

Ausschussvorsitzender Reyans schlägt vor, die Antwort auf die der Einladung beigelegte Anfrage vom 18.08.2014 nicht in der Sitzung zu verlesen, sondern der Niederschrift beizufügen. Dem folgt der Ausschuss einvernehmlich.

Die Antwort der Verwaltung lautet wie folgt:

Zu Vorlage Nr. 0463/2014: Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ betreffend „Kosten der Fahrten zum Jobcenter für Leistungsberechtigte“

Die Träger der Gemeinsamen Einrichtung (BA Aachen-Düren und Kreis Heinsberg) wie auch der Geschäftsführer des Jobcenters gehen davon aus, dass die Zusammenlegung der Standorte des Jobcenters für den weitaus überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten zu einer zeitlichen und finanziellen Entlastung führt, weil anders als vorher nunmehr der Leistungsberechtigte alle mit der Antragstellung und Betreuung zusammenhängenden Geschäfte an einem zentralen Ort erledigen kann.

Wird ein Leistungsberechtigter von der Eingliederungsfachkraft eingeladen, können die anfallenden Reisekosten in Anlehnung an § 16 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III auf Antrag übernommen werden. Auf diese Möglichkeit wird der Kunde bereits in der Einladung hingewiesen. Es können nicht nur die Reisekosten der meldepflichtigen Person, sondern auch die Kosten einer erforderlichen Begleitperson übernommen werden (§ 309 Abs. 4 SGB III).

Ein bestimmtes Verkehrsmittel ist nicht vorgeschrieben.

Der von der Stellung im Haushalt und vom Alter abhängige Regelbedarf (§ 20 SGB II) wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt und steht dem Leistungsberechtigten in Gänze zur freien Verfügung. Ist der Leistungsberechtigte dennoch nicht in der Lage, die anfallenden Reisekosten aus seinem Regelbedarf vorzufinanzieren, kann ein Darlehen in Anlehnung an § 24 Abs. 1 SGB II gewährt werden.

Nicht möglich ist allerdings die Erstattung der Kosten eines Mobil-Tickets (20,- €).

Seit dem 01.06.2011 kann das sogenannte „Mobil-Ticket“ von Leistungsberechtigten zu einem Monatspreis von 20,- € erworben werden. Es berechtigt zur Nutzung aller Verkehrsmittel des AVV innerhalb des Kreises Heinsberg an allen Wochentagen.

Voraussetzung für den Erwerb ist die Vorlage einer Kundenkarte, die auf schriftlichen Antrag durch das Jobcenter Kreis Heinsberg jeweils für die Dauer der Leistungsbewilligung ausgestellt wird.

Tagesordnungspunkt 9.4:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Kosten der Unterkunft, energetischer Sanierung von Wohnraum, sozialem Wohnungsbau und Sanktionierung von SGB II-Leistungsberechtigten

Ausschussvorsitzender Reyans schlägt vor, die Antwort auf die der Einladung beigefügten Anfrage vom 18.08.2014 nicht in der Sitzung zu verlesen, sondern der Niederschrift beizufügen. Dem folgt der Ausschuss einvernehmlich.

Die Antwort der Verwaltung lautet wie folgt:

Zu Vorlage Nr. 0464/2014: Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ betreffend „Kosten der Unterkunft, energetischer Sanierung von Wohnraum, sozialem Wohnungsbau und Sanktionierung von SGB II - Leistungsberechtigten“

Die Verwaltung erlaubt sich zunächst den Hinweis, dass es sich bei dem in den Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 11. September 2013 und 19. Februar 2014 angesprochenen „schlüssigen Konzept“ nicht um einen „qualifizierten Mietspiegel“ im Sinne von § 558d BGB handelt. Qualifizierte Mietspiegel können Grundlage sein für ein schlüssiges Konzept des Grundsicherungsträgers (so vielfach in Großstädten). Im Kreis Heinsberg gibt es in keiner Stadt oder Gemeinde einen qualifizierten Mietspiegel.

Inhaltlich neue Rechtsprechung zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist seit Februar 2014 nicht bekannt geworden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in der bisherigen Rechtsprechung das sogenannte „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft festgelegt, aber auch entschieden, dass – für den Fall, dass ein schlüssiges Konzept nicht vorliegt – wie auch im Gesetz in § 22c Abs. 1 Satz 2 SGB II vorgesehen der Rückgriff auf die mtl. Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz mit einem Sicherheitszuschlag von 10% zulässig ist. Diese Möglichkeit wenden der Kreis Heinsberg als Sozialhilfeträger und die Gemeinsame Einrichtung bei der Erst- und auch bei Folgeentscheidungen an.

Eine Überprüfung der berücksichtigten Kosten der Unterkunft erfolgt bei erstmaliger Bewilligung, bei Mietänderung, bei Vorlage von Nebenkostenabrechnungen und wenn geänderte persönliche Verhältnisse mitgeteilt werden. Rechtsänderungen oder geänderte einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung führen ebenfalls zu Überprüfungen.

Die grundsätzlichen Regelungen zur Angemessenheit der Unterkunft im Kreis Heinsberg stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG. Verfassungsrechtliche Bedenken sind vom BSG hierbei nicht geäußert worden. Die Annahme, dass Angemessenheitsrichtwerte nach einem Schlüssigen Konzept grundsätzlich für Leistungsberechtigte günstiger sind, kann nicht bestätigt werden.

Im Rechtskreis SGB II waren im Juli 2014 21 Klagen (Quelle: Statistik der BA) und im Rechtskreis SGB XII 1 Klage anhängig.

Die Zahl der Haushalte, bei denen nicht die vollständigen Kosten der Unterkunft als Bedarf anerkannt werden, ist nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass aktuell noch die sukzessive Überprüfung aller Leistungsfälle hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft unter Zugrundelegung der aktuellen Richtlinien des Kreises (Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich 10%) läuft.

Die Fragen, wie viele Kostensenkungsaufforderungen im Kreis Heinsberg seit 2005 ergangen, wie viele Personen bzw. Haushalte umgezogen und wie viele davon im Kreis Heinsberg verblieben sind, lassen sich mangels vorhandener Daten nicht beantworten.

Der Kreis hat seine Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen (§ 53 KrO i.V.m. § 75 Abs. 1 GO). Der Haushalt muss zwar in Planung und Rechnung ausgeglichen sein, doch verpflichtet die Planung der Ausgaben im Haushalt des Kreises nicht dazu, die veranschlagten Mittel auch zu verfügen oder „auszuschöpfen“. Nicht verfügte Mittel stehen im Ergebnis zur Deckung der anderen Ausgabepositionen des Kreises zur Verfügung.

Die unter der Überschrift „Energetische Sanierung“ erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst und stehen daher nicht bereit. Wie bei einer anders begründeten Mieterhöhung ist auch bei einer solchen aufgrund energetischer Sanierung die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ergebnisoffen zu prüfen. Die Gestellung von Ersatzwohnraum wird dabei weder vom Jobcenter noch vom Kreis als Sozialhilfeträger vorgenommen, sondern es wird auf den allgemeinen Wohnungsmarkt verwiesen. Ob Bürger nach einer Kostensenkungsaufforderung den Kreis mangels passenden Wohnraums verlassen mussten, ist nicht bekannt.

Wie auch der Gesetzgeber hat das BSG in der Vergangenheit die konkreten Bedarfslagen „Unterkunft“ und „Heizung“ strikt getrennt. In seiner Entscheidung vom 12.06.2013 hat das BSG erstmals tendenziell eine Bruttowarmmiete gewürdigt. Der Kreis Heinsberg hat diesen – auch energiepolitischen Aspekt – aufgegriffen. Es wird im Grundsatz die Auffassung geteilt, dass eine Mehrbelastung bei der Kaltmiete nach energetischer Sanierung mit in der Höhe vergleichbarer Ersparnis bei Heizkosten nicht nachteilig für den Leistungsbezieher sein darf. Überlegungen zur Umsetzung sind hierzu im Gange.

Die Richtlinien des Kreises berücksichtigen rechtsprechungskonform die Werte der Tabelle nach § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz zuzüglich 10 % . Ist Wohnraum zu diesen Kostensätzen tatsächlich nicht verfügbar, ist der Grundsicherungsträger gehalten, auch darüber hinausgehende Kosten zu berücksichtigen. Dies setzt indes voraus, dass der Leistungsbezieher sich umfassend, jedoch erfolglos, um grundsätzlich angemessenen Wohnraum bemüht hat.

Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen treten auf dem Wohnungsmarkt nicht selbst als Investor auf. Die Zahl der von privaten Investoren voraussichtlich in den nächsten Jahren im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus erstellten Wohnungen ist nicht bekannt. Ob die Mieten hierfür angemessen im Sinne des SGB II bzw. SGB XII sein werden, kann nicht beantwortet werden. Zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus wurden dem Kreis vom Land NRW 2012 11,24 Mio EUR zugeteilt und nahezu ausgeschöpft, 2013 9,52 Mio EUR zugeteilt und 6,22 Mio EUR ausgeschöpft. Gegenwärtig sind für das Jahr 2014 erst 4,3 Mio EUR zugeteilt. Nachzuteilungen sind noch möglich. Verfügt wurden bisher noch keine Mittel.

Sanktioniert werden aktuell 402 Leistungsbezieher. Liegt die Sanktion über 30% des Regelbedarfs, werden auch Lebensmittelgutscheine ausgegeben (§ 31a Abs. 3 SGB II).

Sachleistungen (Gutscheine) können auf Antrag gewährt werden, worauf im Sanktionsbescheid hingewiesen wird. Gehören zur Bedarfsgemeinschaft minderjährige Kinder, erfolgt die Gewährung ohne Antrag.

Wenn sanktionierte Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben, erbringt das Jobcenter auch ohne Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen, soweit nicht Einkommen oder sofort verwertbares Schonvermögen vorhanden ist.

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ist die voraussichtliche Dauer der Arbeitslosigkeit unerheblich. Entscheidend ist, ob Bedürftigkeit und Erwerbsfähigkeit vorliegt.